

VDL c/o Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 65203 Wiesbaden

An Frau Manuela Halbekath Facility Management Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ellerstr. 56 53119 Bonn

Wiesbaden, den 15.02.21

Prof. Dr. Markus Harzenetter

Tel: 0611 - 6906 100 Fax: 0611 - 6906 116

E-Mail: markus.harzen etter @

lfd-hessen.de

Stellungnahme ESB der BImA

Sehr geehrte Frau Halbekath,

über indirekte Nachfragen von Denkmalbehörden haben wir die Energetischen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im ELM- Klassik, hier die neuen Planungsvorgaben gemäß Klimaschutzprogramm 2030 und Gebäudeeffizienzerlass Energetischer Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) vom 15. Oktober 2020, vor wenigen Tagen zur Information erhalten. Als Zusammenschluss der VertreterInnen der Denkmalfachämter der Bundesländer betreuen und beraten wir auch Maßnahmen an denkmalgeschützten Liegenschaften des Bundes. Wir beziehen uns daher in dieser Stellungnahme auf die Grundlagen der Denkmalschutzgesetze der Länder sowie auf das Gebäudeenergiegesetz GEG vom 01.11.2020.

In Ihrer Einleitung zur Darstellung des o.g. Strategiepapieres verweisen Sie auf die Ableitung der Ziele und Bedarfe der BImA aus drei Dimensionen Bauzustand, Energie/Klimaschutz und Barrierefreiheit für die Instandsetzung in den Dienstliegenschaften in den jeweiligen Planungszyklen.

Die grundlegende Berücksichtigung dieser Aspekte fließt auch in die Abwägungsentscheidungen der Denkmalbehörden bei Maßnahmen an geschützten Gebäuden ein, soweit diese in entsprechenden Anträgen auf denkmalrechtliche Genehmigung vorgetragen werden.

Gleichwohl unterliegen Maßnahmen an Baudenkmälern auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung einem Genehmigungsvorbehalt, der sich auch auf die beantragte Steigerung ihrer Energieeffizienz auswirken kann, soweit durch solche Maßnahmen (erhebliche) Beeinträchtigungen an Substanz und/oder Erscheinungsbild des Denkmals entstehen. Das heißt, energetische Maßnahmen, die Substanz oder Erscheinungsbild (erheblich) beeinträchtigen könnten, sind in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

www.vdl-denkmalpflege.de
Vorsitzender:
Prof. Dr. Markus Harzenetter
Geschäftsstelle:
Dr. Annika Tillmann
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloss Biebrich / Westflügel
65203 Wiesbaden
Bank: Hypovereinsbank München

Bank: Hypovereinsbank München IBAN: DE98 7002 0270 5800 5249 48

BIC: HYVEDEMMXX



Im seit 1. November 2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird diesem Umstand in Fortführung der Ausnahmeregelungen für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz der Energieeinsparverordnung (§ 24 EnEV) im neuen Paragrafen 105 Rechnung getragen, in dem es heißt:

"Soweit bei einem Baudenkmal, bei aufgrund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts besonders geschützter Bausubstanz oder bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden."

Im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung, auf das sich das Strategiepapier der BImA ebenfalls bezieht, wird auf die seit Anfang dieses Jahres eingeführte CO₂-Bepreisung und auf Förderanreize verwiesen. Wir argumentieren in dieser Stellungnahme im Sinne des Letzteren und verweisen darauf, dass durch erhebliche Anstrengungen von Denkmalpflegeinstitutionen mit dem verantwortlichen Bundesministerium durch KfW-Programme für Baudenkmäler seit nunmehr fast einem Jahrzehnt Förderanreize geschaffen wurden, die für das gebaute Kulturerbe Möglichkeiten eröffnet haben, eine denkmalverträgliche Energieeffizienzsteigerung durchzuführen, die von speziell weitergebildeten Energieberatern Baudenkmal begleitet werden.

In Bezug auf die Realisierbarkeit der in Ihrem Schreiben formulierten Empfehlungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie kleine und große Baumaßnahmen an Gebäuden im Bestand weisen wir darauf hin, dass wir unter Bezugnahme der genannten Landes- und Bundesvorschriften die vorsorgliche Berücksichtigung von Sonderregelungen für Baudenkmale im Bundesbesitz, die nur einen geringen Anteil Ihrer Immobilien ausmachen dürften, für notwendig erachten.

Wir begrüßen die Zielstellung der ganzheitlichen Maßnahmenplanung bei Bestandsgebäuden!

Wir begrüßen die Erhebung des energetischen Ist-Zustandes von Bestandsgebäuden als plausible Datengrundlage für Liegenschaftsenergiekonzepte.

Wir begrüßen die Perspektive einer im Zusammenhang stehenden Planung des Einsatzes erneuerbarer Energien im Kontext mit einer erforderlichen/möglichen Gebäudesanierung!



Wir begrüßen den Fokus auf das Monitoring der Energieverbräuche im Nachgang sanierter Immobilien im Gebäudebetrieb.

Wir empfehlen im Kontext der Prozesssteuerung auf die Norm DIN EN 16883:2017-08 Erhaltung des kulturellen Erbes - Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude zurückzugreifen.

Sie orientieren sich sehr stringent an der Einhaltung der KfW Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung der jeweiligen Bauteile (Einzelmaßnahmen) auf dem Niveau KfW 55 NWG.

Wir empfehlen daher, für die geschützten Immobilien auch die für Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz vorgegebenen U-Wertanforderungen der KfW in Ihren Entwurfstext einzupflegen.

Beispiel: (Tabelle 6, Seite 5 der Anlage 1)

Einzelmaßnahme T> 19° C Außenwand KfW 55= 0,2 W/(m²K)

Einzelmaßnahme T>19° C Außenwand KfW Denkmal= 0,45 W/(m²K)

In Ihrem Entwurf ist als Zielwert für **kleine und große Baumaßnahmen** im Bestand der Jahresprimärenergiebedarf Q_P als zulässiger Standard EGB 55 vorgegeben. Sie führen aus, dass mit Ihren Empfehlungen für den Zielstandard Sanierung Bundesimmobilie die Vorgaben der KfW 55 um 25% unterschritten werden.

Wir empfehlen unter Bezugnahme auf die KfW-Förderprogramme Effizienzhaus Denkmal für den geschützten Gebäudebestand den Zielwert von Q_P = 160% bezüglich Referenzgebäude-Standard der EnEV 2013 in Ihren Entwurf zu übernehmen und ihn nicht als Grenzwert festzusetzen.

Darüber hinaus begrüßen wir die o.g. Perspektive einer im Zusammenhang stehenden Planung des Einsatzes erneuerbarer Energien im Kontext mit einer erforderlichen/möglichen Gebäudesanierung bei einem Denkmal! Das heißt, die Gebäudehülle auf ihre denkmalverträgliche Effizienzsteigerung in den Fokus der Planung zu nehmen und die Berücksichtigung erneuerbarer Energien auf diesen Effizienz-Standard aufzusatteln. Auf die einschlägigen Verwaltungsverfahren im Denkmalrecht ist ebenfalls hinzuweisen. Grundsätzlich dürfte es in der Baupraxis nur mit einer bestmöglichen denkmalgerechten energetischen Ertüchtigung der Hüllflächenbauteile und in Kombination mit erneuerbaren Energien sowie Niedertemperaturkomponenten und Wärmepumpen gelingen,



nahezu klimaneutrale Gebäude im historischen geschützten Bestand zu realisieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Markus Harzenetter